



Rückgriff auf alte Zahlen ist keine korrekte Auftragswertschätzung

In einem Vergabeverfahren übernahm der öffentliche Auftraggeber als Auftragswert ungeprüft den Wert des alten Auftrages. Die zwei abgegebenen Angebote lagen deutlich über diesem Schätzwert. Wegen der Preisdifferenzen musste sich der öffentliche Auftraggeber im Anschluss intensiv mit den Kalkulationsgrundlagen der Bieter auseinandersetzen. Erfahrungswerte aus weit zurückliegenden Vergabeverfahren können dabei nicht der Maßstab sein, so die Vergabekammer Niedersachsen (13.07.2017, VgK-17/2017). Insbesondere wenn die letzte Auftragsvergabe, wie hier, länger zurückliegt, darf in der Regel nicht auf die alten Auftragswerte zurückgegriffen werden. Die Folge: Eine rechtssichere Auskömmlichkeitsprüfung ist nicht möglich und der hierauf gestützte Ausschluss niedriger Angebote ist unzulässig.

Keine Vergabebegründung bis ins letzte Detail

Nach § 134 Abs. 1 GWB müssen sie unterlegene Bieter über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots informieren. Nach Zuschlagserteilung dürfen die nicht erfolgreichen Bieter gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 VgV zudem auf Nachfrage die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen

Angebots erfahren. Auch im Unterschwellenbereich besteht eine Begründungspflicht, § 46 Abs. 1 UVgO.

Öffentliche Auftraggeber müssen ihre Vergabeentscheidungen aber nicht bis ins letzte Detail begründen. Insoweit stellte der EuGH (20.12.2017, C - 677/15 P), klar: Eine detaillierte verglei-

chende Analyse des ausgewählten Angebots und des Angebots des abgelehnten Bieters kann ebenso wenig gefordert werden, wie die Aushändigung eines vollständigen Bewertungsberichts.

Auftraggeber müssen wettbewerbswidrige Abreden nicht beweisen

Will ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter vom Vergabeverfahren ausschließen, trägt er grundsätzlich die Beweislast für den Ausschlussgrund. Er muss die Tatsachen beweisen können, auf die er den Ausschluss eines Bieters stützt.

Geht es hingegen um eine wettbewerbswidrige Abrede, dürfen Bieter nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB bereits bei „hinreichenden Anhaltspunkten“ für einen Verstoß vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Ein Beweis des Verstoßes ist zwar nicht erforderlich. Das OLG Düsseldorf (17.01.2018, VII-Verg 39/17) fordert aber so konkrete Tatsachen beziehungsweise Anhaltspunkte, dass die Verwirklichung eines Kartellverstoßes zwar noch nicht feststeht, jedoch hierüber nahezu Gewissheit besteht.

Eingescannte Unterschrift reicht für Schriftform nicht aus

Eingescannte oder kodierte Unterschriften genügen nicht der Schriftform. Verlangt der öffentliche Auftraggeber eine schriftliche Angebotsabgabe, müssen Angebote eigenhändig unterschrieben werden (VK Bund, 17.01.2018, VK 2 - 154/17). Im Rahmen der schrittweisen Umstellung auf elektronische Vergabeverfahren ist jedoch nur noch in Einzelfällen ein verpflichtendes Schriftformerfordernis in der Auftragsbekanntmachung zulässig. Liegen keine besonderen Gründe hierfür vor, genügt nach § 53 Abs. 1 VgV die Textform.

Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich?

In Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte besteht keine Verpflichtung, die Bieter vorab über den Zuschlag zu informieren und eine Stillhaltefrist einzuhalten, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Angesichts dessen, dass der größte Teil der Auftragsvergaben den Schwellenwert nicht

erreicht, wird dies seit langem als unbefriedigend empfunden. Das könnte sich nun ändern: Das OLG Düsseldorf (13.12.2017, I-27 U 25/17) äußerte sich jüngst zu der Thematik und sieht gewichtige Gründe dafür, auch im Unterschwellenbereich die Einhaltung einer Informations- und Wartepflicht durch den öffentlichen Auftraggeber zu verlangen. Setzt sich dies durch, wäre ein Zuschlag, der ohne vorherige Ankündigung erteilt wurde, unwirksam.

In einigen Bundesländern gilt das schon jetzt: Sachsen (§ 8 Sächs VergabegG) und Sachsen-Anhalt (§ 19 LVG LSA) schreiben öffentlichen Auftraggebern auch unterhalb der Schwellenwerte eine Informations- und Wartepflicht vor.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

DISCOVER THE KATRIN WORLD

Besuchen Sie uns vom 15. - 18. Mai auf der InterClean in Amsterdam.

HALLE 10, STAND 305

SPAREN KOMFORT ROBUST DESIGN

€    

Mehr erfahren unter: www.katrin.com

Katrin ist eine Marke der Metsä Group.



Damit Sicherungen nicht rauspringen

gibt es den vollelektronischen Einschaltstrombegrenzer **Gefistart**



z.B. für Bodenreinigungsmaschinen

im Fachhandel für Reinigungsbedarf

GEFI-Elektronik
Ginsterheide 7 • D-51545 Waldbröl
Tel. 02291/1795 • Fax 02291/6826
info@gefi.de • www.gefi.de

TEMCA
Member of Industrie Celtex



Qualität für Ihren Waschraum

Wir bieten Ihnen ein umfangreiches Sortiment an Spendern und Verbrauchsmaterialien.

TEMCA GmbH · Gewerbegebiet 4 · 07554 Pölzitz
www.temca.eu · info@temca.eu

ALTEC

Rudolf-Diesel-Str. 7 - D-78224 Singen
Tel.: 0 77 31 / 87 11-0
Fax: 0 77 31 / 87 11-11
Internet: www.altec.de
E-Mail: info@altec.de



ALU-RAMPEN